



HOCHSCHULE
FÜR MUSIK
HANNS EISLER
BERLIN

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

HERAUSGEBER:

Der Rektor
Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

Nr. 270 / 2018
Berlin, den 26.04.2018

INHALT

Satzung zur Verwirklichung der Chancengleichheit der
Geschlechter und der Frauenförderung*)
an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

S. 1 - 5

*) beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik
„Hanns Eisler“ am 31. Januar 2018; bestätigt durch die Hochschulleitung am
20. Februar 2018

Satzung

**zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter
und der Frauenförderung an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“
(Satzung Chancengleichheit der Geschlechter)**

K/HfM: 030 688305-802

Auf Grund von § 5 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 388), in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Reformsatzung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ vom 02. Juli 2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Nr. 236/2015), hat der Akademische Senat am 31. Januar 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Satzung am 20. Februar 2018 bestätigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel zu den Leitprinzipien der Geschlechtergerechtigkeit und der Frauenförderung

§ 1 - Zielsetzung

§ 2 - Kommission für Chancengleichheit

§ 3 - Aufgaben der Kommission für Chancengleichheit

§ 4 - Frauenbeauftragte

§ 5 - Hochschularbeit

§ 6 - Berufungsverfahren und Personalauswahlverfahren

§ 7 - Geschlechtergerechte Kommunikation

§ 8 - Einbindung in die Lehre

§ 9 - Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie

§ 10 - Inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 11 - Schutz der Hochschulmitglieder vor Diskriminierung und sexualisierten Belästigungen

§ 12 - Inkrafttreten

Präambel zu den Leitprinzipien der Geschlechtergerechtigkeit und der Frauenförderung

1. Die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ bekennt sich zur Gleichstellung der Geschlechter in Lehre, Studium, künstlerischer Entwicklung und Forschung sowie zur Frauenförderung und ist auf allen Ebenen dem Prinzip der Antidiskriminierung verpflichtet. Dies bedeutet die konsequente Überprüfung, Bewertung und Entwicklung von Strukturen, Maßnahmen und Entscheidungen mit dem Ziel einer Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter.

2. Die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ setzt sich aktiv in Lehre, künstlerischer Entwicklung und Forschung für die Beseitigung bestehender Nachteile und struktureller Hindernisse ein. Die Hochschule verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen auf eine Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken. Sie ergreift - in Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) - insbesondere geeignete Maßnahmen, um

künstlerisch begabte junge Menschen im Studium zu fördern, unabhängig von Geschlecht, Bildungsherkunft, kultureller, ethnischer sowie religiöser Zugehörigkeit, Nationalität, sexueller Orientierung, Elternschaft, ökonomischer Lage, Alter, Befähigungen oder Einschränkungen.

3. Diese Leitprinzipien verpflichten alle Mitglieder der Hochschule, insbesondere die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger. Sie sind in allen Tätigkeitsfeldern nachhaltig umzusetzen, um einen respektvollen Umgang und eine Zusammenarbeit geprägt von gegenseitiger Akzeptanz und gegenseitigem Respekt zu pflegen.

4. Die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), im Landesgleichstellungsgesetz (LGG), im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG), im Hochschulvertrag, in dieser Satzung, in den Frauenförderrichtlinien sowie im Gleichstellungskonzept der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ enthaltenen Vorgaben sind als planungs- und verteilungsrelevante Gesichtspunkte auch bei der internen Mittelverwendung zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für Budgetanträge für Maßnahmen, die der Unterrepräsentation oder Benachteiligung von Frauen entgegenwirken sollen. Der Frauenbeauftragten wird nach Maßgabe des Haushaltsplans jährlich ein Budget zur Verfügung gestellt, um Maßnahmen mit der Zielsetzung nach § 1 dieser Satzung zu fördern.

§ 1 - Zielsetzung

Die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ setzt sich in allen Tätigkeitsfeldern für Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Frauenförderung, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie sowie den Schutz der Hochschulmitglieder vor sexualisierten Belästigungen ein. Alle Mitglieder der Hochschule sind dieser Zielsetzung verpflichtet.

§ 2 - Kommission für Chancengleichheit

(1) Der Akademische Senat setzt eine ständige Kommission für Chancengleichheit ein. Ihre Rechte und Aufgaben ergeben sich aus der vorliegenden Satzung.

(2) Die Kommission für Chancengleichheit wird gebildet aus mindestens

- zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertretern der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertretern der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden.

Bei der Bildung ist auf eine paritätische Zusammensetzung von weiblichen und männlichen Mitgliedern der Hochschule zu achten.

(3) Die Mitglieder der Kommission für Chancengleichheit werden jeweils auf Vorschlag von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppe vom Akademischen Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kommission für Chancengleichheit wählt ein den Vorsitz führendes Mitglied, das die Geschäfte koordiniert.

§ 3 - Aufgaben der Kommission für Chancengleichheit

(1) Der Kommission obliegt es

1. jeglicher Form der Diskriminierung durch Entscheidungen der Hochschulorgane entgegenzuwirken und Vorschläge für die Vermeidung von Diskriminierungen zu unterbreiten,
2. die Mitglieder der Hochschule in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern zu be-

- raten und zu unterstützen,
3. Anregungen, Hinweise und Beschwerden an das Ideen- und Beschwerdemanagement zu leiten,
 4. den Hochschulgremien bei deren Beratungen und vor deren Entscheidungen Empfehlungen für alle im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter stehenden Themen zu geben und
 5. das Gleichstellungskonzept in regelmäßigen Zeiträumen zu überprüfen und dem Akademischen Senat Vorschläge zu dessen Aktualisierung zu unterbreiten.

(2) Die Kommission arbeitet eng mit der Frauenbeauftragten und dem Frauenbeirat zusammen.

(3) Die Kommission tagt nach Bedarf. Sie kann von allen Mitgliedern der Hochschule im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Absatz 1 angerufen werden.

§ 4 - Frauenbeauftragte

(1) Wahl, Rechtsstellung und Aufgaben der Frauenbeauftragten an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ regeln § 59 Berliner Hochschulgesetz sowie die dazu erlassene Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung (aktuell: Bekanntmachung vom 13. Mai 2013 [Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Nr. 208/2013]).

(2) Für das Amt der Frauenbeauftragten bestimmt sich der Stellenumfang nach Maßgabe des Stellenplans (derzeit eine halbe Stelle E13).

(3) Die Frauenbeauftragte hat ein Informations-, Rede- und Antragsrecht bei allen Gremien- und Organsitzungen der Hochschule, einschließlich der Sitzungen des Hochschulrats.

(4) Die Frauenbeauftragte darf in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

§ 5 - Hochschularbeit

Die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ verpflichtet sich, strukturelle Hemmnisse bei der Erreichung von Chancengleichheit für Frauen und Männer in Lehre, Studium und künstlerischer Entwicklung zu beseitigen und auf die gleichberechtigte Mitwirkung der Geschlechter hinzuwirken. Das betrifft insbesondere

1. die Zusammensetzung von Gremien,
2. die Vergabe von Studienplätzen,
3. die Aufnahme von Gaststudierenden (Programmstudierende),
4. die Gestaltung der Berufungsverfahren,
5. die Vergabe von Gastprofessuren und Gastdozenturen,
6. die Vergabe von Lehraufträgen und die Beschäftigung von weiterem Lehrpersonal,
7. die Gestaltung von Einstellungsverfahren und
8. die Vergabe von Stipendien.

§ 6 - Berufungsverfahren und Personalauswahlverfahren

Die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ strebt an, den Frauenanteil bei den Professuren zu erhöhen. Berufungskommissionen sind geschlechtsparitätisch zu besetzen, soweit dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Ausschreibungen sollen so angelegt werden, dass nicht schon im Vorfeld die Zahl der Bewerberinnen eingengt wird. Die Abteilungen und Berufungskommissionen

sind aufgefordert, parallel zu den Ausschreibungen geeignete Musikerinnen und Wissenschaftlerinnen anzusprechen und zur Bewerbung zu motivieren. Näheres wird in der Satzung über das Bewerbungsverfahren geregelt. Für die übrigen Auswahlverfahren wird auf § 6 Landesgleichstellungsgesetz und die Regelungen zu Stellenausschreibung und Auswahlverfahren in den Frauenförderrichtlinien der Hochschule verwiesen.

§ 7 - Geschlechtergerechte Kommunikation

Die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ bekennt sich zu einer geschlechtergerechten Kommunikation in Studium und Lehre sowie bei allen Veröffentlichungen. Näheres regelt der Leitfaden zur geschlechtersensiblen Sprache (Stand: Februar 2015).

§ 8 - Einbindung in die Lehre

Die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ trägt Sorge dafür, dass ein Rahmen geschaffen wird, in dem Erkenntnisse der Frauen- und Geschlechterforschung in die Lehre einfließen können. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass die Studierenden sich im Rahmen ihres Studiums mit methodologischen Konzepten und theoretischen Überlegungen zur musikwissenschaftlichen Geschlechterforschung auseinandersetzen, Wissen über geschlechtsspezifische Handlungsfelder in historischen und gegenwärtigen Musikkulturen erwerben und Mechanismen der Kanon- und Repertoirebildung im Musikbereich kritisch reflektieren können.

§ 9 - Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie

Die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ setzt sich zum Ziel, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu fördern. Berücksichtigt werden neben den Belangen von Eltern und Kindern auch Situationen, bei denen es um die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen geht.

(2) Sitzungen von Gremien und Konzertproben sollen möglichst so terminiert werden, dass auch Hochschulmitglieder mit Familienpflichten daran teilnehmen können.

(3) Schwangere Studentinnen sowie studierende Mütter und Väter können sich bei Fragen zur Schwangerschaft und Elternschaft im Studium an die Frauenbeauftragte wenden. Der Frauenbeirat kann in Einzelfällen Studierende mit Familienpflichten finanziell unterstützen, um eine flexible Kinderbetreuung zu ermöglichen.

§ 10 - Inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Hochschulleitung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals sowie die der sonstigen Beschäftigten nach Maßgabe der dienstlichen Belange und der individuellen arbeitsplatzbezogenen Bedürfnisse. Näheres regelt das Personalentwicklungskonzept.

(2) Bei der Auswahl der Weiterbildungsangebote und deren inhaltlichen Gestaltung werden auch geschlechtsbezogene Themenstellungen berücksichtigt. Das schließt Angebote, die sich allein an Frauen bzw. Männer wenden, mit ein. Es wird ausdrücklich gefördert, wenn Führungskräfte an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen wollen, die geschlechtstypische Benachteiligungen in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft reflektieren und Lösungsansätze aufzeigen.

(3) Teilzeitbeschäftigten und Beschäftigten mit familiären Verpflichtungen sind die gleichen Zugänge zur Fort- und Weiterbildung und damit die gleichen beruflichen Qualifizierungs- und Ent-

wicklungsmöglichkeiten einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten.

§ 11 - Schutz der Hochschulmitglieder vor Diskriminierung und sexualisierten Belästigungen

(1) Benachteiligungen, Belästigungen oder Verunglimpfungen von Personen aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität werden an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ nicht geduldet. Dies gilt auch ausdrücklich für Studierende, die an der Hochschule einen besonderen Schutz genießen. Bei Verstößen gegen diese Regelung können durch den Ordnungsausschuss gegen die verursachenden Mitglieder der Hochschule Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Soweit der Verdacht einer Straftat besteht, wird der Sachverhalt zur Anzeige gebracht.

(2) Sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt im Sinne von § 12 Landesgleichstellungsgesetz bezeichnen ein Verhalten, das gegen die körperliche und seelische Integrität des Gegenübers gerichtet ist und mit der Geschlechtlichkeit sowohl des Täters oder der Täterin wie auch der des Opfers in Zusammenhang steht. Über die Formen sexualisierter Diskriminierung, zum Umgang, wenn ein solches Verhalten auftritt, und über Maßnahmen zur Prävention klären die „Informationen zu sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt“ (herausgegeben vom Rektor der Hochschule und der Frauenbeauftragten - Stand 2016) auf.

(3) Das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden über sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt wird in einer Richtlinie der Hochschule geregelt. Diese Richtlinie trifft auch Regelungen zur Prävention und zu einem respektvollen Umgang mit Nähe und Distanz im musikalischen Unterricht und beim gemeinsamen Musizieren.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft.